

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gekostet haben, dieselben zusammenzustellen. Denjenigen, welche sich für die Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verbindungen interessieren, wird das Kärtchen willkommen sein. Δ

Felddienst und Gefecht eines Detachements (1 Bat.,

1 Esk.), nach applikatorischer Methode bearbeitet von Zorn. Verlag von R. Oldenburg in München und Leipzig. Preis 4 Fr.

Die sehr interessante und verdienstliche Arbeit behandelt in drei Abschnitten die Thätigkeit eines Detachements nach obiger Zusammensetzung, welches als linke Seitendeckung einer gegen den Feind vorgehenden bayrischen Division figurirt.

Die Abschnitte behandeln in sehr übersichtlicher und klarer Weise:

1. Marsch- und Unterkunftsverhältnisse;
2. die Sicherung der Unterkunft (Vorpostenbezug);
3. Vormarsch zum Gefecht und allgemeiner Verlauf desselben;
4. Das Detailgefecht einer einzelnen Infanterie-Kompagnie.

Die applikatorische Methode ist glücklich durchgeführt, indem stets nach den getroffenen Massnahmen unter dem Titel „Bemerkungen“ die dieselben veranlassenden Reglements-Bestimmungen ausführlich nachgewiesen werden.

Es dürfte namentlich unsere Infanterie-Offiziere speziell das in dem Werke enthaltene reichhaltige Material in der Behandlung ureigentlichster Detailfragen hauptsächlich interessiren und die gegebenen Anregungen auch für unsere Verhältnisse sich vortheilhaft verwenden lassen.

Wir können daher die Schrift bestens empfehlen. P.

Eidgenossenschaft.

— (Bedeutende Ersparnisse im Militärwesen) sollen in dem Jahr 1887 erzielt worden sein. Der Einnahmenüberschuss der Staatsrechnung soll sich aus diesem Grunde auf zirka $2\frac{3}{4}$ Millionen Franken belaufen. Bei der politischen Lage Europas würde uns ein gleich hohes Defizit weniger überrascht haben.

— (Hebung der Pferdezucht.) Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hat nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Ankauf von Zuchthengsten. Die Bestellungen sind durch Vermittlung der Kantonsregierungen bis zum 1. September bei dem Landwirtschaftsdepartement zu machen, damit die Ankaufskommission rechtzeitig ernannt und in den Stand gesetzt werden kann, allfällig in der Schweiz zum Ankauf angebotene Hengste zu berücksichtigen, bevor sie nach der Normandie abreisen muss. Eine einmal gemachte Bestellung kann nicht mehr zurückgezogen werden, nachdem die Ankaufskommission ihre Wirksamkeit begonnen hat. Soweit die militärischen Interessen, welche der Bund bei der Hebung der Pferdezucht zu verfolgen hat, dies gestatten, beabsichtigt das Departement, in die Ankaufs- und in die Schatzungs-

kommissionen jeweils solche Experten zu wählen, welche das Vertrauen derjenigen Kantone besitzen, welche Hengste bestellen.

2. Prämirung von Stutfohlen und Zuchtstuten. Die Experten sind angewiesen worden, in Zukunft vor jeder Prämirung die Stutfohlen jeder der vorgesehenen drei Altersklassen nach deren Qualität in eine Rangordnung aufzustellen. Es müssen demnach auf den Schauplätzen Einrichtungen zum Anbinden der Fohlen erstellt werden. Es empfiehlt sich ferner, nicht zu viele Schauen anzuordnen, damit die Prämirung möglichst nach einheitlichen Grundsätzen, d. h. durch eine nicht allzu grosse Zahl von Experten, vorgenommen werden kann und damit sich auf jedem Schauplatz eine gewisse Konkurrenz entwickle.

3. Prämirung von Fohlenweiden. Diejenigen Fohlenweiden, welche auf Prämien Anspruch machen wollen, müssen durch Vermittlung der Kantonsregierungen alljährlich bis spätestens 1. Juni beim Landwirtschaftsdepartement angemeldet werden. Weiden, auf welchen keine oder nicht genügende Unterkunftslokale und Futtervorräthe vorhanden sind, oder auf denen nicht mindestens zehn Fohlen vom angegebenen Alter gesömmert werden, können nicht berücksichtigt werden. Die prämirungswürdigen Weiden werden nach Massgabe ihrer Qualität beurtheilt und nach der Zahl der gesömmerten Fohlen prämirte.

An die mit der Prämirung der Stutfohlen betrauten Experten hat ferner das Departement Instruktionen erlassen, welchen wir u. A. folgende Vorschriften entnehmen: Den Ausstellern sind jeweils die Gründe anzugeben, warum die Thiere entweder prämirte oder von der Prämirung ausgeschlossen werden. Ebenso ist auf allfällige Fehler aufmerksam zu machen, welche bei der Aufzucht der Pferde begangen werden. Namentlich dürfte es angezeigt sein, die Züchter zu ermahnen, die trächtigen und säugenden Mutterthiere gut zu ernähren und ganz besonders bei den Fohlen im ersten Lebensjahre, in welchem sich der grösste Theil des Wachstums vollzieht, den Hafer nicht zu sparen und denselben genügend Bewegung zu verschaffen. In den folgenden Jahren gehören die Fohlen im Sommer auf die Weide. Die Aussteller sind auf den Art. 14 der einschlägigen Verordnung aufmerksam zu machen, gemäss welchem der Bund Beiträge für gute Fohlenweiden gewährt.

Mit diesen Vorschriften beabsichtigt das Departement die Stutfohlenprämirungen möglichst belehrend für die Pferdezüchter und das an den Schauen anwesende Publikum zu gestalten. Die vorgesehene Rangstellung wird zudem den Ehrgeiz der Züchter wecken und den Behörden später die Möglichkeit geben, die Abstammungszugnisse besser werthen zu können als bisher, weil die Verzeichnisse der prämirten Thiere keinen Unterschied in der Qualität der letztern machten.

Luzern. (Der Etat der Landsturm-Offiziere des Kantons pro 1888) ist erschienen. Wir entnehmen demselben, dass der Kanton seinen Landsturm in 5 Infanterie-Bataillone organisirt hat. Die Nummern entsprechen denen des Auszuges und der Landwehr (Nr. 41—45), dazu kommt noch 1 Landsturm-Schützenkompagnie, 2 Positionskompagnien und 1 Landsturm-Pionnierbataillon, bestehend in 5 Kompagnien. Je 1 Kompagnie wird gestellt von jedem der 5 Aemter (Entlebuch, Willisau, Sursee, Hochdorf und Luzern). Bei der Infanterie sind die Offiziersstellen vollzählig besetzt. Kommandanten der 5 Bataillone sind die Herren Majoren Glogger, Alb, von Luzern; Erni, Josef, in Altishofen; Kommandant Huber, Anton, in Grosswangen; Major Kaiser, Karl, von Zug, in Luzern; Suiter, Ulrich, von und in Luzern. Die Schützenkompagnie hat 3 Hauptleute. Die Positions-

kompanien werden befehligt von den Herren Hauptleuten Gut, Anton und Suiter, Otto. Kommandant des Pionnierbataillons ist Herr Major Meyer, Heinrich, von Emmenweid (früher Infanterie-Major). Die Zahl der disponiblen Offiziere ist eine sehr geringe. — Soviel bekannt, ist die Organisation des Personellen im Kanton Luzern bisher allein vollständig durchgeführt. Das rasche Erscheinen des Etats der Offiziere des Landsturmes (sowie früher dasjenige der Offiziere des Auszugs und der Landwehr) liefert einen Beweis, dass auf dem kantonalen Militärdepartement die Geschäfte rasch erledigt werden.

Glarus. (Der Grütliverein) hat an die Regierung des Kantons ein Ansuchen gestellt, es möchte ein Militär-Detachement für die Handhabung der Ordnung bei der Abhaltung ihres Zentralfestes aufgeboden werden. Die Regierung hat dieses Ansuchen abgewiesen. Darüber herrscht grosse Entrüstung bei den Herren des Vereins und findet in der Presse des Kantons lebhaften Ausdruck. Die Regierung hat jedoch ganz regelrecht gehandelt. Wenn Vereine Feste abhalten, haben sie bisher für die Polizei bei denselben selbst gesorgt. Wenn sie aber befürchten, dass die Theilnehmer im Eifer der Diskussion sich die Köpfe blutig schlagen könnten, so unterbleiben die Feste besser. Auf jeden Fall ist Handhabung der Ordnung und Polizei in den Kantonen Sache der Landjäger, Gensdarmen und Polizeikorps. Das Militär wird erst dann aufgerufen, wenn dieselben nicht ausreichen. Zum blossen Prunk bei Festen von Vereinen dazu hat die Eidgenossenschaft kein Militär. Im besten Fall könnte man dazu Freiwillige aufrufen und diesen gestatten das Wehrkleid zu tragen. Δ

Schaffhausen. In der Stadt Schaffhausen wird nun mit dem in der Militärorganisation vorgesehenen militärischen Vorunterricht Ernst gemacht. Es haben sich eine Anzahl Offiziere freiwillig zusammengethan und laden die Mannschaft zur Betheiligung an einem solchen Kurs 3. Stufe ein. Derselbe wird in etwa 30 Stunden und zwei Ausmärschen die Grundzüge der Armeearganisation, Handhabung der Waffe und Soldaten- und Kompagnieschule umfassen und ist berechnet für junge Soldaten, Jünglinge der vier letzten Jahre vor der Militärpflichtigkeit und Landsturmpflichtige. Letztere werden eine besondere Kompagnie bilden. Die Anmeldungen sind ziemlich zahlreich.

Ausland.

Frankreich. (Ueber die Disziplin im französischen Heere) schreibt die „Berliner Militär-Zeitung“: „Unter der Ueberschrift „la discipline“ ergeht sich ein Artikel des „Avenir militaire“ in weitläufigen Betrachtungen über die jüngst in der französischen Armee, vorzugsweise bei der Kavallerie, zu Tage getretenen Insubordinations-Vergehen.

Die zerrüttenden Wirkungen des parlamentarischen Einflusses auf die Verwaltung der Armee machen sich immer mehr bemerkbar, hiervon gibt die Sprache, welche das angesehene Militär-Fachblatt gegen den von ihm bisher gepriesenen Kriegsminister führt, ein beredtes Zeugnis.

So wenig zusagend dem deutschen Leser jene phrasenhaften und böswilligen Auslassungen auch sein mögen, so gewähren sie doch eine gewisse Kenntniss von den hohlen inneren Zuständen jener grossen Nation, deren Rachegedanken unsere Aufmerksamkeit stets wach erhalten.

Je weniger wir berechtigt sind, den sich neuerdings mehrenden disziplinarischen Ausschreitungen in der Armee eine tiefgehende Bedeutung für die Schlagfertigkeit und

Tüchtigkeit der französischen Truppe beizumessen, so sind dieselben dennoch in ihrem weiteren Verfolg als ein typisches Merkmal der politischen Zerfahrenheit anzusehen, und gewähren uns das abschreckende Beispiel des zersetzenden Einflusses eines nach politischen Gesichtspunkten geleiteten Heerwesens.

Der Verfasser des erwähnten Artikels knüpft an eine, in den ersten Tagen des Monat März stattgehabte Meuterei grossen Stylls an. Drei bis vier geschlossene Pelotons, 96 Mann, einer in St. Mihiel, wenige Kilometer von der deutschen Grenze, in Garnison stehenden Eskadron des 6. Regiments chasseurs à cheval verliessen am hellen lichten Tage ihre Garnison, um sich nach dem etwa 1½ Meilen entfernten Ort Commercy zu begeben. Dort wollten sie sich bei dem Brigade-Kommandeur über die ihnen zugefügte schlechte Behandlung ihrer Eskadrons-Offiziere beklagen.

Der Eskadron-Chef in St. Mihiel erhielt noch rechtzeitig Wind von der geplanten meuterischen Absicht seiner Untergebenen und holte sie, noch bevor dieselben Commercy erreicht hatten, mit einer schnell aufgesessenen Abtheilung ein. Es erfolgte dann die Zurückführung nach St. Mihiel und die Untersuchung.

Der „Avenir militaire“ bemerkt nun hierzu Folgendes:

Der Vorfall in St. Mihiel hat in der Armee wie im ganzen Lande einen überaus peinlichen Eindruck gemacht.

Man fragt, wie ein solcher Akt offenbarer Meuterei noch dazu in einem Regiment vorkommen konnte, das gewissermassen als Avant-Garde an der nahen Grenze einen besonders hohen Grad von Zuverlässigkeit besitzen musste. Ebenso unbegreiflich muss es erscheinen, wenn der in St. Mihiel stehende Regiments-Kommandeur bereits während mehrerer Monate auf Urlaub abwesend war und zu gleicher Zeit der Oberstlieutenant sich beim Depot in Troyes befand. Auch hat sich herausgestellt, dass der den Wochendienst habende Adjutant ebenso wenig wie der Wachtmeister in der Kaserne schliefen, sie hatten, als verheirathete Unteroffiziere, die Erlaubniss, in der Stadt zu wohnen.

So war es denn den kaum beaufsichtigten Mannschaften leicht gemacht, sich in aller Bequemlichkeit zu ihrem meuterischen Vorhaben zu verabreden.

Sei dem, wie es wolle, der Kriegsminister hat in pflichtgemässer Strenge die schuldigen Unteroffiziere degradirt und eine Anzahl Chasseurs nach Algier in die Disziplinar-Bataillone geschickt.

Glücklicherweise hat sich ja der leidige Vorfall ganz innerhalb der Grenzen der Militärbehörden abgespielt, aber unter den jetzigen Verhältnissen hat man wohl einen gewissen Anlass zur Frage, was geschehen wäre, wenn jene Meuterer anstatt zum vorgesezten General z. B. zu einem in der Nähe wohnenden Parlaments-Abgeordneten oder zu einem Senator sich auf den Weg gemacht hätten.

Bei einer solchen Einmischung des bürgerlichen Elements hätte sich vielleicht wiederholt, was sich in einem ähnlichen Fall vor Kurzem in Moulins ereignet hat. Dort verweigerte in einem öffentlichen Lokal ein heurlauter Soldat einigen anwesenden Kavallerie-Unteroffizieren hartnäckig den vorgeschriebenen Gruss, so dass dieselben sich genöthigt sahen, den widersetzlichen Mann arretiren zu lassen.

Die Einwohnerschaft von Moulins wirft sich aber zum Vertheidiger des Ungehorsamen auf, der kommandirende General lässt die Sache untersuchen und schliesslich bezahlt das Regiment die Kosten. Es hat sofort mit einem in Vendôme stehenden Regiment zu tauschen, nur, weil es einigen Bürgern gefallen hatte, sich auf die Seite eines widersetzlichen Soldaten zu stellen.